

Mit diesem Schild wird der verkehrsberuhigte Bereich, in dem Sie wohnen, im Moment parken oder durchfahren, gekennzeichnet.

Es beinhaltet folgende gesetzliche Regelungen



- **Fußgänger*innen:** Sie dürfen die gesamte Straßenbreite nutzen und sich überall bewegen.
- **Kinder:** Bitte achten Sie immer auf Kinder, denn Kinderspiele sind überall erlaubt.
- **Geschwindigkeit:** Als Fahrzeugführer*in dürfen Sie Schrittgeschwindigkeit, das heißt maximal 10 km/h, fahren.
- **Parken:** Nur auf den besonders hervorgehobenen Flächen (anthrazitfarbenes Pflaster und/oder weiße Markierungen) dürfen Sie mit Ihrem Kraftfahrzeug parken. Be- und Entladetätigkeiten sowie Ein- bzw. Aussteigevorgänge sind auch auf den anderen Straßenflächen erlaubt.
- **Fußgänger*innen und Fahrzeugführer*innen sind gleichberechtigt:** Beide dürfen sich gegenseitig nicht behindern oder gar gefährden.
- Wenn Sie den verkehrsberuhigten Bereich verlassen, haben die anderen Verkehrsteilnehmenden Vorrang. Bitte verhalten Sie sich stets sehr vorsichtig, damit Sie andere Menschen nicht in Gefahr bringen.

Damit Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Kraftfahrzeugführer*innen rücksichtsvoll mit einander umgehen können, ist es wichtig, dass diese Regelungen beachtet werden. Alle, die diesen verkehrsberuhigten Bereich nutzen, werden Ihnen dankbar sein.

 **Ordnungsamt – Verkehrsüberwachung**
Hotline: (0231) 50-2 38 00
verkehrsueberwachung@stadtdo.de
dortmund.de/ordnungsamt

Herausgeber: Ordnungsamt der Stadt Dortmund

Redaktion: Beate Siekmann (verantwortlich), Daniel Bathe

Gestaltung, Satz, Produktion und Druck: Stadt Dortmund, Marketing + Kommunikation 11/2024

Das Ordnungsamt der Stadt Dortmund informiert

Bei dieser Straße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, eine

Spielstraße



Stadt Dortmund
Ordnungsamt



Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

regelmäßig eingehende Beschwerden über Verkehrsverstöße in verkehrsberuhigten Bereichen erfordern Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung. Bevor wir jedoch mit den Einsätzen beginnen, möchten wir Sie mit dieser Flyer über die nach der Straßenverkehrsordnung geltenden Bestimmungen umfassend informieren.

Erläuterungen zum Thema „Verkehrsberuhigter Bereich“:

Zur Verwirklichung und Unterstützung der Funktion „verkehrsberuhigter Bereich“ gilt ein generelles Parkverbot außerhalb gekennzeichneter Flächen. Es schafft die notwendigen Freiflächen, um den verkehrsberuhigten Bereich als Spiel-, Verweil- und Bewegungsraum nutzen zu können.

Außerhalb gekennzeichneter Flächen beeinträchtigen und behindern abgestellte Fahrzeuge diesen Zweck. Darüber hinaus führt die Nutzungs-konkurrenz von Fußgänger*innen- und Fahrzeugverkehr auf einer (durch verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge) reduzierten Fläche zu zusätzlichen Gefahren für Fußgänger*innen und spielende Kinder. Parkende Autos verdecken die Sicht von Fahrzeugführer*innen auf spielende Kinder, ebenso wie die Sicht von Kindern auf herannahende Fahrzeuge.

In einem Urteil bestätigte das Oberverwaltungsgericht Münster bereits im Jahre 1996, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden können, auch wenn von ihnen keine konkrete Verkehrsbehinderung ausgeht. Die Beeinträchtigung der Funktion eines verkehrsberuhigten Bereiches durch ein vorschriftswidrig geparktes Fahrzeug rechtfertigt ein sofortiges Abschleppen.

Das Verwarnungsgeld für den Verkehrsverstoß „Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb gekennzeichneter Parkflächen“ beträgt **10,00 €**, steht das Fahrzeug länger als drei Stunden, erhöht sich der Betrag auf **20,00 €**.

Im verkehrsberuhigten Bereich gilt grundsätzlich „rechts vor links“. Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs haben die anderen Verkehrsteilnehmenden Vorrang.



Damit Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Fahrzeug-führer*innen rücksichtsvoll miteinander umgehen können, ist es wichtig, dass diese Regelungen beachtet werden.

Davon profitieren wir alle!

– Bitte informieren Sie auch Ihre Nachbarschaft –

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ordnungsamt